

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 08.05.2024

AKTUELLES

Steuererklärung 2023

Privatverkäufe und was das „Plattformen-Steuertransparenzgesetz für Privatpersonen bedeutet

Sehr geehrte Damen und Herren,

Internetplattformen wie Ebay müssen Transaktionen von Privatleuten direkt an die Steuerbehörden übermitteln. Bei der Steuererklärung für 2023 wird das zum ersten Mal relevant.

Durch das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (was für ein Wort) sind Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt worden sind (Fn 1).

Was ist der Grund für dieses Gesetz?

Der Grund für das von der EU europaweit initiierte Gesetz ist, dass die Finanzämter bisher nur schwer nachvollziehen konnten, was auf digitalen Plattformen für Privatverkäufe wie eBay, Etsy, oder Vinted wirklich passiert. Es war also bisher auch möglich, im großen Stil Produkte oder Dienstleistungen anzubieten – ohne dafür ein Gewerbe anzumelden oder Steuern zu zahlen. Natürlich versuchten die Finanzämter immer wieder, diese illegalen Aktivitäten zu verfolgen. Aber das ist manuell kaum möglich.

Durch das Plattformen-Steuertransparenzgesetz müssen Plattformen jetzt die Umsätze ihrer Nutzerinnen und Nutzer ans Bundeszentralamt für Steuern melden.

Die Meldepflichten gelten grundsätzlich für alle Online-Plattformen. Nachfolgend eine (nicht vollständige) Auswahl der bekanntesten Plattformen:

- Airbnb
- Amazon
- Autoscout
- eBay
- Kleinanzeigen (ehemals eBay Kleinanzeigen)
- Etsy
- Mobile.de
- Momox

Bis zu welchen Transaktionen fallen keine Steuern an?

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz nennt bestimmte **Aufriffsgrenzen**, bei denen eine Meldung der Umsätze an die deutsche Finanzverwaltung unterbleiben kann. Danach erfolgt keine Meldung, wenn Sie als „Online-Anbieter/in“ im Kalenderjahr innerhalb derselben Plattform

- in weniger als 30 Fällen relevante Tätigkeiten erbracht haben **und**
- dadurch insgesamt weniger als 2.000 Euro als Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben bekommen haben.

Wichtig: Nur wenn diese beiden Voraussetzungen gemeinsam vorliegen, unterbleibt die Meldung nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz.

Und welche Daten übermitteln Plattformbetreibende an die Finanzämter?

Wurden die Aufriffsgrenzen überschritten und der Plattformbetreiber ist zur Meldung verpflichtet, werden folgende Daten über Sie übermittelt:

- Vorname und Nachname des Anbieters
- Anschrift des Anbieters
- Steuer-Identifikationsnummer des Anbieters oder dessen Geburtsort
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines Unternehmers (falls vorhanden)
- Geburtsdatum des Anbieters
- Mitteilung der IBAN (falls vorhanden)
- Provisionen, Steuern und Gebühren, die quartalsweise vom Plattformbetreiber einbehalten oder in Rechnung gestellt werden
- Erhaltene Vergütungen des Anbieters je Quartal
- Zahl der relevanten Transaktionen des Anbieters über die Online-Plattform

Wenn Sie also auf Plattformen aktiv sind, ein wichtiger Praxis-Hinweis:

Als Privatverkäufer sollten Sie alle ihre Verkäufe dokumentieren, um bei Nachfragen der Steuerbehörden ihre Verkäufe belegen zu können. Es empfiehlt sich, sowohl das genaue Verkaufsdatum als auch den Einkaufs- und den Verkaufspreis für jeden Verkauf zu notieren um nachweisen zu können, dass keine Gewinne anfielen – und falls doch, in welcher Höhe.

Und was können Sie tun, um zu beweisen, dass sie nicht gewerblich verkaufen?

Handelt es sich um rein private Verkäufe, helfen folgende **Nachweise**:

- Ausführungen dazu, dass nur private Gegenstände, die bisher privat genutzt wurden, ohne Gewinnerzielungsabsicht verkauft wurden.
- Fotos der Gegenstände im privaten Gebrauch aus früheren Jahren vorlegen.
- Ausführung, dass keine Gegenstände gekauft wurden, um diese wieder mit Gewinn zu verkaufen.
- Benennung von Zeugen, die bestätigen können, dass nur Gegenstände aus dem Privatvermögen verkauft wurden.
- Verweisen Sie auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, nach dem der Verkauf privater Gegenstände für die Besteuerung tabu ist -[BFH, Urteil vom 17.06.2020, Az. X R 18/19](#)- (Fn 2).

Fußnoten

1.

Seit dem 1. Januar 2023 ist das [Plattformen-Steuertransparenzgesetz](#) (PStTG) in Kraft. Damit setzt der Staat die als „DAC 7“ bezeichnete [Richtlinie 2021/514 der Europäischen Union](#) (EU) um.

2.

Urteil vom 17. Juni 2020, X R 18/19

Ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Wirtschaftsgütern über eine Internetplattform- <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202010286/>

Zitat der Woche

„Handeln baut mehr Vermögen auf als Vorsicht.“

Charlotte Whitton

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de